

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

ID-Nummer 6437280268-55

zum Vorschlag der EU-Kommission zu einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5260 / -5412
Fax: +49 30 2020-6260 / -6412

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner:
Karen Bartel / Dr. Jan Imgrund
Recht und Compliance

E-Mail: k.bartel@gdv.de /
j.imgrund@gdv.de

www.gdv.de



Zusammenfassung

Die meisten Mitgliedstaaten haben in den letzten Jahren gerade erst Verfahren zur Schließung der **Rechtsschutzlücken** bei der Kompensation von Streu- und Massenschäden eingeführt oder bereiten diese, wie Deutschland, derzeit vor. Es sollte abgewartet werden, wie diese Maßnahmen wirken, bevor auf europäischer Ebene eine Regelung zur Vereinheitlichung der Verfahren getroffen wird. Für eine solche Regulierung auf europäischer Ebene fehlt aus unserer Sicht auch die **Rechtsgrundlage**.

Unabhängig hiervon bestehen auch inhaltliche Kritikpunkte an dem Entwurf. **Fehlanreize**, die zu einer Klageindustrie nach US-Vorbild führen könnten, sollten vermieden werden. Dies ist bisher auch Konsens in Europa. Der Entwurf geht in einzelnen Punkten, etwa bei der Drittfinanzierung, zwar in die richtige Richtung. Leider werden die eigenen Grundsätze der EU-Kommission für eine rechtssichere Implementierung entsprechender Systeme aus dem Jahr 2013 bisher jedoch nicht hinreichend umgesetzt. Zumindest besteht aus unserer Sicht diesbezüglich weiterer Klarstellungsbedarf:

Dies gilt vor allem für den Grundsatz, dass Kläger aktiv zu Verfahren beitreten müssen („**Opt in**“). Wir halten es für dringend erforderlich, diesen Grundsatz noch deutlicher als Grundlage in dem Richtlinienvorschlag zu verankern.

Auch die vorgesehene Zulässigkeit von **ad hoc** gegründeten Einrichtungen als klageberechtigte Institutionen sehen wir vor dem Missbrauchshintergrund kritisch. Wünschenswert sind zudem weitere Mindestkriterien für die klagebefugten Einrichtungen.

In prozessualer Hinsicht sollte die Kombination von Verfügungs-, Feststellungs- und Leistungsklagen zu einem „**one stop shop**“ überdacht werden. Als „komplex“ i. S. d. Art. 6 Abs. 2 sollten zudem in der Regel alle Fallgestaltungen gelten, bei denen die Frage des „ob“ eines Schadens und dessen Höhe von Verbraucher zu Verbraucher unterschiedlich ausfallen kann.

Klargestellt werden sollte, dass die Bindungswirkung von Urteilen sowohl zugunsten der Verbraucher als auch von Unternehmen gilt. Dies gebietet der Grundsatz eines fairen Verfahrens.

Eine **Verjährungshemmung** sollte, wenn überhaupt, nur einem vorab bestimmten Kreis an Verbrauchern gewährt werden. Außerdem widerspricht die Ermäßigung von **Verfahrenskosten** für qualifizierte Einrichtungen dem in Europa allgemein anerkannten Loser-Pays Prinzip.

Aus Sicht der Versicherungswirtschaft ist der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission (im Folgenden: „**Vorschlag**“) zu weitgehend und zumindest zum derzeitigen Zeitpunkt aufgrund der Maßnahmen in den Mitgliedstaaten auch nicht erforderlich.

I Fehlende Rechtsgrundlage / Subsidiarität

Wir sind der Ansicht, dass der Vorschlag keine ausreichende **Rechtsgrundlage** hat. Die EU-Kommission stützt sich auf das Erreichen eines hohen Schutzniveaus im Verbraucherschutz i. S. d. Art. 169, 114 AEUV. Einschlägig wäre unseres Erachtens jedoch die spezielle Regelung des Art. 81 AEUV. Denn der Vorschlag erfordert tiefgreifende Änderungen in den Zivilprozessordnungen der Mitgliedstaaten. Insoweit ist die Union jedoch nur befugt, einzelne Aspekte der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zu regeln. Der Vorschlag geht hierüber jedoch offensichtlich weit hinaus.

Auch die Vorgängerrichtlinie, die sich auf die gleiche Rechtsgrundlage stützt, hat lediglich Unterlassungsansprüche für Verstöße in einzeln definierten Bereichen geregelt. Der Regelungsumfang des vorliegenden Vorschlags ist hiermit nicht im Ansatz zu vergleichen, da die Umsetzung tiefgreifende Änderungen am Zivilprozessrecht erfordert, die teilweise anerkannten prozessualen Grundsätzen widersprechen.

Unabhängig davon sind wir der Auffassung, dass der Vorschlag zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich ist und eher kontraproduktiv wäre. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat bereits Regelungen für kollektiven Rechtsschutz erlassen; weitere Mitgliedstaaten sind dabei, entsprechende Initiativen auf den Weg zu bringen. In Deutschland wird etwa das Gesetzgebungsverfahren für die Musterfeststellungsklage vorangetrieben; mit einem Inkrafttreten ist Ende des Jahres zu rechnen.

Sollte der Vorschlag dennoch weiterverfolgt werden, plädieren wir dafür, die Richtlinie zumindest auf Unterlassungs-, Feststellungs- und Verbotsverfügungen zu beschränken. Gerade in der Versicherungswirtschaft sind die Interessen der Verbraucher, was Zahlungsansprüche angeht, durchaus nicht immer gleichgerichtet. Denn Zahlungsansprüche zugunsten bestimmter Versicherungsnehmer müssen von den übrigen Versicherungsnehmern im Bestand finanziert werden.

Auch plädieren wir dafür, die **Datenschutz-Grundverordnung** aus dem Katalog der Unionsvorschriften im Anhang 1 des Vorschlags zu streichen. Denn die DSGVO schließt gerade aus, dass Organisationen oder Verbände ohne Mandat der betroffenen Personen deren Schadenersatzansprü-

che geltend machen (Artikel 80 Abs. 2 DSGVO i. V. m. Erwägungsgrund 142 Satz 3).

II Inhaltliche Kritikpunkte

Die EU-Kommission hat mit den Gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadenersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten (ABl. 2013 L 201/60, im Folgenden: „**Safeguards**“) eine wichtige Basis dafür bereitet, um einen Missbrauch von kollektiven Klageinstrumenten zu vermeiden. Diese Grundsätze sind aus unserer Sicht bisher nicht hinreichend in dem Entwurf verankert, zum Teil werden sie sogar ins Gegenteil verkehrt.

1. Mandat

Zentraler Aspekt jeder Regelung zu Verbandsklagen ist die Frage, in welcher Form der Kläger die betroffenen Verbraucher im Verfahren vertritt und welche Anforderungen dabei gelten sollen. Der Vorschlag verwendet hierbei den Begriff des **Mandats**, das der Verbraucher der qualifizierten Einrichtung erteilen muss.

Die Safeguards gründen bei der Frage des Mandats auf dem Grundsatz des „**Opt-in**“, wonach es der ausdrücklichen Zustimmung der Klagepartei bedarf, auf die sich die angestrebte Entscheidung erstrecken soll. Jede Ausnahme von diesem Grundsatz müsse mit Gründen der ordnungsgemäßen Rechtspflege gerechtfertigt werden (ebd., Rn. 21). Wir halten dies für einen der zentralen Bausteine für eine rechtssichere Ausgestaltung von kollektiven Schadenersatzverfahren.

Der Vorschlag schreibt jedoch an keiner Stelle ein Opt-in vor. Nur für Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses (Art. 6 Abs. 1) soll die Möglichkeit, nicht aber die Verpflichtung der Mitgliedstaaten bestehen, ein Mandat individueller Verbraucher vorzuschreiben. Außerdem verstehen wir den Entwurf bei gleichgelagerten Fällen gem. Art. 6 Abs. 3 (a) so, dass ein konkretes Mandat nicht als Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens gefordert werden darf, zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren dies aber möglich sein soll. Allerdings ist der Entwurf in diesem Punkt bisher nicht hinreichend deutlich.

Diese Regelungen in Art. 6 sind nicht ausreichend. Vielmehr sollte unseres Erachtens in der Richtlinie klar festgelegt werden, dass ein Mandat der betroffenen Verbraucher – im Einklang mit dem „Opt-in“-Prinzip – in jedem Fall zu Beginn des Verfahrens zu verlangen ist. Ein Opt-in vorzusehen, ist erforderlich, um den Anspruch der Verbraucher auf rechtliches Gehör zu wahren. Eine Einbeziehung von Verbrauchern in ein Verfahren ohne de-

ren ausdrückliche Zustimmung (und möglicherweise sogar ohne deren Wissen) dürfte mit diesem Prinzip unvereinbar sein.

Ferner sind die Folgen des Rechtsstreits für den Beklagten ohne Opt-in nicht plan- und kalkulierbar. Dies gilt insbesondere für Verfahren, die auf Abhilfe gerichtet sind: Hier muss der Beklagte die Möglichkeit haben, sich z. B. auf eine bestimmte Anzahl von Reparaturen und eine bestimmte Anzahl und Höhe von Erstattungen und Entschädigungen einzustellen. Da für einen Teil der Abhilfemaßnahmen Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung besteht, ist auch für den Versicherer eine Kalkulierbarkeit möglicher Ersatzleistungen wichtig.

Sollte dennoch auf ein Opt-in verzichtet werden, sollten in der Richtlinie wenigstens die wesentlichen Grundlagen der Beteiligung des Verbrauchers am Verfahren umrissen werden. Dies gebietet der verfassungsrechtliche Grundsatz der Privatautonomie. Leider ist nach dem Wortlaut des derzeitigen Vorschlags nicht erkennbar, welche Verbraucher von den Rechtswirkungen einer Verbandsklage erfasst sein sollen.

2. Qualifizierte Einrichtungen

Nach Art. 4 des Entwurfs sollen qualifizierte Einrichtungen Sammelklagen erheben können. Auch diesbezüglich ist aus unserer Sicht entscheidend für die Akzeptanz der Sammelklagen, dass diese nur von Einrichtungen eingebracht werden können, die Gemeinwohlinteressen vertreten. Eine Nutzung qualifizierter Einrichtungen als reine Klagevehikel für gewinnorientierte Unternehmen oder Kanzleien sollte unbedingt vermieden werden.

Wir begrüßen daher prinzipiell die Vorgaben des Art. 7 zur **Finanzierung** von qualifizierten Einrichtungen, welche sicherstellen sollen, dass die Finanzmittel der qualifizierten Einrichtung für die Erfüllung ihrer Aufgaben ausreichen und dass sich aus einer Drittfinanzierung keine Beeinflussung und keine Interessenkonflikte ergeben. Diese Regelungen sollten jedoch nicht nur für Einrichtungen gelten, die einen Abhilfebeschluss nach Art. 6 Abs. 1 verlangen, sondern für sämtliche Klagearten, also auch die in Art. 5 sowie in Art. 6 Abs. 2 und 3 genannten.

Bezüglich der in Art. 4 an qualifizierte Einrichtungen gestellten **Anforderungen** wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, höhere einheitliche Mindeststandards für die Eintragung in das Register bereits in der Richtlinie vorzusehen. Dies würde das Vertrauen in die Institution der Kollektivklage stärken, indem gewährleistet wäre, dass qualifizierte Einrichtungen nicht als Klagevehikel missbraucht werden können. Daher sollte eine Mindestdauer des Bestehens und eine Mindestzahl an Mitgliedern vorausge-

setzt werden. Dies ist notwendig, um die Stabilität und ausreichende finanzielle Ausstattung der entsprechenden Einrichtung zu gewährleisten.

Eine aus unserer Sicht gute Regelung sieht der deutsche Gesetzentwurf für eine Musterfeststellungsklage vor. Danach sind nur solche Verbraucherverbände klagebefugt, die entweder mindestens 350 natürliche Personen oder 10 Verbände als Mitglieder haben und bereits seit vier Jahren bestehen. Mit einer vergleichbaren Regelung im Vorschlag der EU-Kommission wäre auch sichergestellt, dass die qualifizierten Einrichtungen nicht als bloßes gewinnorientiertes Klagevehikel gegründet werden, die die Wahrung von Verbraucherinteressen lediglich vorgeben.

Daher sollte auch auf die Option verzichtet werden, eine Benennung einer qualifizierten Einrichtung auf „**ad hoc**“-Basis für eine bestimmte Verbandsklage ausreichen zu lassen. Denn gerade bei solchen Klagevehikeln werden die Erfordernisse insbesondere der Stabilität und der finanziellen Ausstattung schwierig zu prüfen und auch oftmals nicht erfüllt sein.

Die Bedeutung des Zusatzes „**insbesondere**“ in Art. 4 Abs. 3 ist unklar und sollte gestrichen werden. Nur Verbraucherorganisationen und öffentliche Einrichtungen sollten qualifizierte Einrichtungen werden können.

3. Nebeneinander von Feststellungs- und Leistungsansprüchen

Nach dem Vorschlag sollen Kollektivklagen eine zweistufige Struktur haben, wobei zunächst die rechtskräftige Feststellung eines Verstoßes gegen EU-Recht zu erwirken ist und dann auf dieser Basis die in Art. 6 Abs. 1 genannten Entschädigungs- und sonstigen Leistungen eingeklagt werden können.

Der Vorschlag sieht vor, dass diese beiden Maßnahmen im Rahmen einer einzigen Verbandsklage geltend gemacht werden können (Art. 5 Abs. 4). Dies erscheint uns jedoch nicht zielführend, da die abstrakte Feststellung eines Verstoßes und die konkrete Bemessung der Ansprüche einzelner Verbraucher ganz unterschiedliche Voraussetzungen insbesondere in Bezug auf den Nachweis von individuellen Schäden haben. Wird beides innerhalb eines Verfahrens zusammengefasst, sind die im Vorschlag vorgesehenen Unterscheidungen bezüglich der Erforderlichkeit eines Mandats sowie des Schadennachweises hinfällig. Außerdem beinhaltet ohnehin jede Leistungsverfügung implizit auch die Feststellung eines Rechtsverstoßes, sodass ein Bedürfnis für eine separate, isolierte Feststellung nicht erkennbar ist.

4. Nebeneinander von Kollektiv- und Individual-Rechtsschutz

Wir halten auch die Regelungen des Art. 6 Abs. 4 bzw. Art. 8 Abs. 6 für kritisch, wonach der Rechtsschutz bzw. die Abhilfemaßnahme nach der Richtlinie unbeschadet etwaiger zusätzlicher Ansprüche auf Rechtsschutz gelten soll. Sollte dies so zu verstehen sein, dass der gleiche Streitgegenstand noch einmal individuell geltend gemacht werden kann, so würde dies den Grundprinzipien des Zivilprozessrechts und der Rechtssicherheit widersprechen. Außerdem würde dies eine ungerechtfertigte Mehrfachbelastung der beklagten Unternehmen wie auch der Gerichte darstellen. Es mag Fälle geben, in denen Verbraucher z. B. individuell einen höheren Schaden erlitten haben, als ihnen im Rahmen einer Verbandsklage zuerkannt wird. Auch für solche Fälle wäre es aber sehr abträglich für die Effizienz der Verbandsklage, wenn parallele Kollektiv- und Individualklagen zugelassen werden sollten. Vielmehr müssen sich die Verbraucher in einem solchen Fall entscheiden können, ob sie eine individuelle oder eine kollektive Lösung verfolgen wollen.

Sollten die Regelungen demgegenüber lediglich klarstellen, dass weitere Sachverhalte weiterhin geltend gemacht werden können, gilt dies aus unserer Sicht ohnehin. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf es hierzu nicht.

5. Besondere Verfahrensarten

Der Vorschlag sieht Vorgaben für drei besondere Konstellationen von Verbandsklagen vor:

- Fälle, in denen sich die Quantifizierung der individuellen Ansprüche **komplex** gestaltet (Art. 6 Abs. 2);
- Fälle, bei denen die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden in Bezug auf den gleichen Sachverhalt erlitten haben (Art. 6 Abs. 3 (a));
- **Streuschäden**, bei denen die Verbraucher jeweils nur einen geringfügigen Verlust erlitten haben (Art. 6 Abs. 3 (b)).

Die Regelung für **komplexe Ansprüche** halten wir grundsätzlich für sinnvoll, da gerade in diesen Fällen nur eine separate Geltendmachung der Ansprüche durch die einzelnen Verbraucher eine effiziente Lösung darstellt. Anderenfalls würde ein einziges Gericht oder eine einzige Behörde mit der Schadenfeststellung und -berechnung für eine Vielzahl von Fällen belastet. Zudem kann es von Verbraucher zu Verbraucher unterschiedlich zu beurteilen sein, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist bzw. in welcher Höhe. Diese Fragen können nicht in einem einheitlichen Verfahren beurteilt werden. Als „komplex“ i. S. d. Art. 6 Abs. 2 sollten daher in der Regel alle Fallgestaltungen gelten, bei denen die Frage des „ob“ eines

Schadens und dessen Höhe von Verbraucher zu Verbraucher unterschiedlich ausfallen kann. Dies sollte in dem Entwurf klargestellt werden.

Besondere Regeln für **Massenverfahren** sind u. E. nicht sinnvoll. Auch hier sollte aus den oben genannten Gründen ein Opt-in-Modell vorgesehen werden.

Die größten Probleme sehen wir im Verfahren für **Streuschäden**. Wenn ein solches Verfahren losgelöst von jeder konkreten Betroffenheit von Verbrauchern durchgeführt werden und der Erlös einem öffentlichen Zweck zugutekommen soll, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient, so wird der Zweck kollektiver Klageverfahren, Verbraucher zu entschädigen, eben gerade nicht erreicht. So hat sich auch das in den USA als *cy pres* bekannte, entsprechende Instrument der Vermögensabschöpfung als anfällig für die (strafbare) Zweckentfremdung und Veruntreuung der ausgerichteten Beträge erwiesen und auch zu teils heftigen politischen Auseinandersetzungen geführt.

Es ist außerdem zu beachten, dass dem Verbraucher bei einer Auskehrung an einen „öffentlichen Zweck“ auch bei geringen Schadenssummen nicht das Recht genommen werden kann, diese im eigenen Namen zivilrechtlich geltend zu machen. Hierdurch entsteht jedoch das Risiko, dass die beklagten Unternehmen mehrfach in Anspruch genommen werden, einmal aufgrund einer Sammelklage und dann noch einmal individuell, sodass sie potenziell weit über den tatsächlich entstandenen Schaden hinaus belastet werden. Dies würde einer Einführung von Strafschadenersatz durch die Hintertür gleichkommen und kann nicht gewollt sein.

Sollte trotz dieser Bedenken die Regelung in Art. 6 Abs. 3 (b) beibehalten werden, sollte der Begriff des „öffentlichen Zwecks, der den Kollektivinteressen der Verbraucher dient“, näher definiert werden.

6. Vergleiche

Die Einbeziehung einer Vergleichsmöglichkeit (Art. 8) halten wir grundsätzlich für sachgerecht, da dies eine gute Möglichkeit darstellen kann, schnell und effizient zu einer Beilegung der Streitsache zu kommen. Zu beachten ist jedoch, dass im Zusammenhang mit dem Vergleichsschluss Waffengleichheit zwischen – gegebenenfalls sehr zahlreichen – Verbrauchern auf der einen und den beklagten Unternehmen auf der anderen Seite herrschen muss. Denn im Zusammenspiel mit einer erhöhten Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit kann dies zu einem erheblichen Erpressungspotenzial führen.

Wir begrüßen insoweit die Aussage in den Erwägungsgründen, dass die in einem Massenschadenereignis zugesprochene Entschädigung nicht den Betrag übersteigen sollte, den der Unternehmer schuldet und ein Strafschadenersatz vermieden werden sollte. Wir halten es jedoch aufgrund der Wichtigkeit dieses Grundsatzes für erforderlich, dies im Richtlinienentwurf als zwingend festzuschreiben.

7. Bindungswirkung

Nach Art. 10 des Vorschlags sollen abschließende gerichtliche Anordnungen Bindungswirkung bei Verfahren gegen den gleichen Beklagten für den gleichen Verstoß haben. Dabei wird zwischen rechtskräftigen Verfügungen (Abs. 1), ausländischen Urteilen (Abs. 2) und Feststellungsurteilen (Abs. 3) unterschieden.

Nach dem Wortlaut ist hier jedoch zum einen denkbar, dass eine Bindungswirkung auch dann eintritt, wenn ein Verbraucher keine Rechte im kollektiven Verfahren geltend gemacht hat. Dies erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht fragwürdig, da für das Gericht erkennbar sein muss, für welche Betroffene eine Entscheidung Rechtswirkung entfaltet.

Gravierender noch ist, dass die Bindungswirkung nach dem Vorschlag allein zugunsten der Verbraucher wirken soll. Der Wortlaut des Vorschlags ist in diesem Punkt zumindest nicht klar und eindeutig. Stellt ein Gericht fest, dass ein geltend gemachter Anspruch nicht besteht, so dient dies ebenso der prozessualen Effizienz und dem Rechtsfrieden, wenn eine solche Entscheidung Bindungswirkung entfaltet. Es ist kein Grund ersichtlich, warum in Bezug auf abweisende Feststellungen ohne Not auf die bessere Effizienz und die klärende Wirkung einer Bindungswirkung verzichtet werden sollte. Daher sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass die Bindungswirkung für beide Parteien gilt.

8. Unterbrechung der Verjährung

Art. 11 des Vorschlags sieht eine Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung für die „betroffenen Verbraucher“ vor. Auch hier ist nach dem Wortlaut des Vorschlags kein Mandat erforderlich. Sachgerecht wäre aus unserer Sicht allenfalls, denjenigen Verbrauchern eine Verjährungshemmung zuzubilligen, die im Anschluss an eine Feststellungsklage i. S. d. Art. 5 Abs. 7 und auf der Grundlage eines Opt-in in das Verfahren ihre Ansprüche in Folgeverfahren geltend machen wollen. Im Falle reiner Verfügungen oder Feststellungen i. S. d. Art. 5 Abs. 2 in der jetzigen Form ist eine Unterbrechung der Verjährung jedoch nicht folgerichtig, da diese gerade unabhängig von der Feststellung des Kreises der betroffenen Verbraucher geltend gemacht werden können sollen. Es muss aber von vorn-

herein feststehen und nicht erst **ex post** zu ermitteln sein, auf wen sich die Unterbrechung der Verjährung erstreckt. Würde man auch hier bereits eine Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung einsetzen lassen, so würden sich die betroffenen Unternehmen einer unübersehbaren Vielzahl potentieller Ansprüche gegenübersehen.

9. Beweisregel

Art. 13 sieht vor, dass das Gericht die Anordnung treffen kann, dass der Beklagte Beweismaterial vorlegen muss. Die Pflicht zur Vorlage von Beweismitteln widerspricht dem anerkannten prozessrechtlichen Grundsatz, dass der Kläger die anspruchsbegründenden Umstände selbst beweisen muss. Bei einem Recht, Vorlage von Beweismitteln des Beklagten zu verlangen, ist zu befürchten, dass dies zur **Ausforschung** des Beklagten führt – ein Instrument, das im anglo-amerikanischen Rechtskreis als „**discovery**“ oftmals als rein taktisches Druckmittel zweckentfremdet wird.

10. Verfahrenskosten

Im Hinblick auf die Regelung in Art. 15 Abs. 1 ist nicht ersichtlich, warum der Richtlinienentwurf auf der einen Seite festlegt, dass die qualifizierte Einrichtung ausreichende Finanzierung nachweisen muss, auf der anderen Seite aber auch die Möglichkeit der Begrenzung von Streitwerten vorsieht. Eine einseitige Senkung der Prozesskosten verstößt gegen den Grundsatz der Waffengleichheit und den „loser pays“-Grundsatz der Safeguards (Rn. 13). Außerdem wird es den qualifizierten Einrichtungen dadurch erleichtert, missbräuchliche Klagen mit geringen Erfolgsaussichten einzureichen.

11. Grenzüberschreitende Verbandsklagen

Die Vorgaben zu grenzüberschreitenden Verbandsklagen öffnen dem Forum Shopping Tür und Tor, indem sie es nationalen Verbänden erlauben, Klagen in jedem EU-Mitgliedstaat zu erheben. Damit könnten gezielt Verbände in Mitgliedstaaten mit einem niedrigen nationalen Kontrollniveau gegründet werden und Klagen in Mitgliedstaaten mit permissiven prozessualen und materiellen Voraussetzungen gewählt werden. Dieser Effekt wird noch verstärkt durch die Vermutungswirkung, die rechtskräftigen ausländischen Entscheidungen durch Art. 10 Abs. 2 beigelegt wird.

Berlin, den 18. Juni 2018